

# Auftragsverarbeitungsvertrag

zugunsten von Vertragspartnern, Organisationen oder Institutionen, die mit Parantion Groep B.V. (Scorion) einen Lizenzvertrag über die Nutzung der Produkte abgeschlossen haben

ENTWURF

Version: 5.0  
Datum: 10. Januar 2024  
Ansprechpartner: Bas Aalpoel | Marie-Sophie Büscher  
Status: Extern vertraulich

Parantion Groep B.V.  
MR. H. R. De Boerlaan 153 | 7411 AH | Deventer | Niederlande  
+31 570 23 45 67  
[www.scorion.com](http://www.scorion.com)

## **DIE PARTEIEN ZIEHEN FOLGENDES IN BETRACHT:**

- Zur Durchführung des Vertrags/der Lizenz verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten zugunsten des Verantwortlichen.
- Im Rahmen der Durchführung des Vertrags ist **Parantion** als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO und «Name\_Organisation» als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne der DSGVO anzusehen;
- Die Parteien wollen die personenbezogenen Daten, die für die Durchführung des Vertrags verarbeitet werden (sollen), mit Sorgfalt und in Übereinstimmung mit der DSGVO und anderen anwendbaren Gesetzen sowie Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten behandeln;
- In Übereinstimmung mit der DSGVO und anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten möchten die Parteien ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag schriftlich festhalten.

UND HABEN FOLGENDES VEREINBART:

## **ARTIKEL 1. DEFINITIONEN**

In diesem Auftragsverarbeitungsvertrag haben die folgenden Begriffe die in diesem Artikel angegebene Bedeutung. Wenn die Definition in diesem Artikel in der Einzahl angegeben ist, schließt sie die Mehrzahl ein und umgekehrt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist oder der Zusammenhang etwas anderes erfordert.

**1.1 DSGVO:** die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

**1.2 Betroffene Person:** die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO.

**1.3 Anhang:** ein Anhang zu diesem Auftragsverarbeitungsvertrag, der einen integralen Bestandteil dieses Auftragsverarbeitungsvertrags bildet.

**1.4 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten:** Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person oder Daten über Gesundheit oder Daten zum Sexualverhalten oder zur sexuellen Orientierung einer Person im Sinne von Artikel 9 AVG.

**1.5 Dritte:** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die weder die betroffene Person ist, noch der für die Verarbeitung Verantwortliche, noch der Auftragsverarbeiter, noch die Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wie in Artikel 4 Absatz 10 der DSGVO bestimmt.

**1.6 Dienstleistung:** die Dienstleistung(en), die der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß dem Vertrag zu erbringen hat.

**1.7 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:** eine (vermutete) Sicherheitsverletzung, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Weitergabe von oder zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt, im Sinne von Artikel 4 Abs. 12 DSGVO.

**1.8 Mitarbeiter:** die vom Auftragsverarbeiter eingestellten Mitarbeiter und andere Personen, deren Arbeit in seinen Verantwortungsbereich fällt und die vom Auftragsverarbeiter für die Erfüllung des Vertrags eingesetzt werden.

**1.9 Empfänger:** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, unabhängig davon, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht, an welche die personenbezogenen Daten weitergegeben werden, wie in Artikel 4 Absatz 9 DSGVO angegeben.

**1.10 Vertrag:** der zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossene Vertrag, gemäß dem der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten zugunsten des Verantwortlichen zur Erfüllung dieses Vertrags verarbeitet.

**1.11 Personenbezogene Daten:** alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person im Sinne des Artikels 4 Abs.1 DSGVO sind.

**1.12 PIA:** die vor der Verarbeitung durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung (privacy impact assessment) im Hinblick auf die Auswirkungen der beabsichtigten Verarbeitungstätigkeiten auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 35 DSGVO.

**1.13 Schriftlich:** niedergeschrieben oder auf elektronischem Wege im Sinne von Artikel 6:227a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

**1.14 Unterverarbeiter:** ein anderer Auftragsverarbeiter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Konzernunternehmen, verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften und Hilfslieferanten, die vom Auftragsverarbeiter beauftragt wurden, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Auftragsverarbeiters durchzuführen.

**1.15 Geltende Gesetze und Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten:** die anwendbaren Gesetze und Vorschriften und/oder (weitere) Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, politische Regeln, Anweisungen und/oder Empfehlungen einer zuständigen Regierungsbehörde über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Außerdem umfasst dies künftige Änderungen und/oder Ergänzungen, einschließlich der nationalen Gesetze zur Umsetzung der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes.

**1.16 Aufsichtsbehörde:** eine oder mehrere unabhängige öffentliche Stellen, die für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständig sind, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen sowie den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union gemäß Artikel 4 Absatz 21 und Artikel 51 der DSGVO zu erleichtern. In den

Niederlande ist dies die Autoriteit Persoonsgegevens, in Deutschland ist dies der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

**1.17 Auftragsverarbeitungsvertrag:** der vorliegende Vertrag einschließlich der Anhänge wie in Artikel 28 Absatz 3 DSGVO angegeben.

**1.18 Verarbeitung:** eine Verarbeitung oder eine Gesamtheit von Bearbeitungen in Bezug auf personenbezogene Daten oder eine Gesamtheit personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob diese mit automatisierten Mitteln durchgeführt werden oder nicht. Dazu gehört das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Aktualisierung oder die Änderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, das Abgleichen oder Zusammenführen, das Sperren, das Löschen oder die Vernichtung von Daten im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 DSGVO.

## **ARTIKEL 2. GEGENSTAND DES AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAGS**

2.1 Der Auftragsverarbeitungsvertrag ergänzt den Vertrag und ersetzt alle zuvor zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftragsverarbeitungsvertrag und dem Vertrag sind die Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrags maßgebend.

2.2 Die Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrags gelten für alle Verarbeitungen, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrags stattfinden. Der Verarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen innerhalb von fünf Arbeitstagen, sofern der Verarbeiter Grund zu der Annahme hat, dass der Verarbeiter den Auftragsverarbeitungsvertrag nicht mehr einhalten kann. Die Parteien halten sodann Rücksprache, um eine Lösung für die entstandene Situation zu finden.

2.3 Der für die Verarbeitung Verantwortliche weist den Auftragsverarbeiter an und beauftragt ihn, die personenbezogenen Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten. Die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen sind im Auftragsverarbeitungsvertrag und im Vertrag näher beschrieben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann in angemessener Weise zusätzliche oder abweichende schriftliche Anweisungen erteilen. Wenn die zusätzlichen oder abweichenden Anweisungen nach Ansicht des Auftragsverarbeiters Auswirkungen auf die zu erbringende Dienstleistung haben, kann der Auftragsverarbeiter den Vertrag kündigen, ohne dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein.

2.4 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich in Auftrag und nach Anweisung und unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang, in dem die Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Er verarbeitet die personenbezogenen Daten niemals zu seinem eigenen Nutzen, zum Nutzen Dritter und/oder zu Werbe- oder anderen Zwecken, es sei denn, eine für den Auftragsverarbeiter geltende Bestimmung des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten verpflichtet den Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung. In diesem Fall unterrichtet der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung schriftlich über diese Bestimmung, es sei denn, diese Rechtsvorschriften verbieten eine solche Unterrichtung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

2.5 Der Auftragsverarbeiter und der für die Verarbeitung Verantwortliche sind verpflichtet, die DSGVO und andere anwendbare Gesetze und Vorschriften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den für die Verarbeitung Verantwortlichen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen erteilte Anweisung nach Ansicht des Auftragsverarbeiters gegen die DSGVO und/oder andere geltende Gesetze und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt.

2.6 Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche garantiert, dass er dem Auftragsverarbeiter nur solche personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind und vom Verantwortlichen aufgrund seiner ausdrücklichen Zustimmung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden können. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt den Auftragsverarbeiter von Ansprüchen Dritter/betroffener Personen aufgrund unrechtmäßiger oder gegen das Datenschutzrecht verstoßender Verarbeitung frei.

2.7 Wenn der Auftragsverarbeiter den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen den Auftragsverarbeitungsvertrag und/oder die DSGVO und/oder andere anwendbare Gesetze und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt, wird der Auftragsverarbeiter als Verantwortlicher für diese Verarbeitungstätigkeiten angesehen.

### **ARTIKEL 3. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

3.1 Vor Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrags informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anhang A vollständig und wahrheitsgemäß über die Verarbeitungen, die der Auftragsverarbeiter in Ausführung des Vertrags durchführt, es sei denn, Anhang A sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die entsprechenden Informationen in diesen Anhang aufnimmt. Der Auftragsverarbeiter ist nur zu den in Anhang A genannten Verarbeitungen berechtigt.

### **ARTIKEL 4. HILFELEISTUNG UND KOOPERATION**

4.1 Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jede angemessene Unterstützung und Kooperation bei der Durchsetzung der Verpflichtungen der Parteien gemäß der DSGVO sowie sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung. Eventuelle Kosten, die für die Unterstützung notwendig sind, kann der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Rechnung stellen. In jedem Fall leistet der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Unterstützung in Bezug auf:

- (i) Die Sicherheit der personenbezogenen Daten am Standort des Auftragsverarbeiters.
- (ii) Die Durchführung von Kontrollen und Audits.
- (iii) Die Durchführung von PIAs.
- (iv) Die vorherige Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde.
- (v) Die Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle.
- (vi) Das Nachkommen von Anfragen betroffener Personen.
- (vii) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

4.2 Die Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Anfragen betroffener Personen umfasst mindestens die folgenden Verpflichtungen für den Auftragsverarbeiter:

4.2.1 Der Auftragsverarbeiter trifft alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann.

4.2.2 Sofern sich eine betroffene Person bezüglich der Ausübung ihrer Rechte direkt an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter darauf – vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen – nicht (inhaltlich) eingehen, sondern teilt dies so schnell wie möglich dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, mit der Bitte um weitere Anweisungen.

4.2.3 Sofern der Auftragsverarbeiter der betroffenen Person die Dienstleistung direkt anbietet, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person in einer Weise zu informieren, die mit den Rechten der betroffenen Person vereinbar ist.

4.3 Zur Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Befolgung von Anfragen der Aufsichtsbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle zählen mindestens die folgenden Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters:

4.3.1 Erhält der Auftragsverarbeiter ein Ersuchen oder eine Anordnung einer niederländischen und/oder ausländischen Behörde in Bezug auf personenbezogene Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Ersuchen der Aufsichtsbehörde, so informiert er den für die Verarbeitung Verantwortlichen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei der Bearbeitung des Ersuchens oder der Anordnung hat der Auftragsverarbeiter alle angemessenen Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu befolgen und muss dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jede vernünftigerweise erforderliche Kooperation gewähren. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt den Auftragsverarbeiter von eventuellen Ansprüchen, Forderungen und Bußgeldern frei, mit denen der Auftragsverarbeiter aufgrund der von der für die Verarbeitung Verantwortlichen erteilten Anweisungen konfrontiert wird.

4.3.2 Ist es dem Auftragsverarbeiter rechtlich untersagt, seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4.3.1 nachzukommen, so vertritt der Auftragsverarbeiter die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Darunter ist in jedem Fall Folgendes zu verstehen:

4.3.2.1 Wenn dies nach Ansicht des Auftragsverarbeiters erforderlich ist, lässt der Auftragsverarbeiter rechtlich prüfen, inwieweit: (i) der Auftragsverarbeiter gesetzlich verpflichtet ist, dem Ersuchen oder der Anordnung nachzukommen und (ii) dem Auftragsverarbeiter die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Ziffer 4.3.1 tatsächlich untersagt ist.

4.3.2.2 Der Auftragsverarbeiter wird dem Ersuchen oder der Anordnung nur dann nachkommen, wenn er rechtlich dazu verpflichtet ist, und er wird, soweit möglich, (gerichtlich) gegen das Ersuchen oder die Anordnung oder das Verbot, den für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber zu informieren oder dessen Anweisungen zu befolgen, Einspruch erheben.



4.3.2.3 Der Auftragsverarbeiter darf nicht mehr personenbezogene Daten übermitteln, als zur Erfüllung des Ersuchens oder der Anordnung unbedingt erforderlich sind.

4.3.2.4 Der Auftragsverarbeiter prüft im Falle einer Übermittlung im Sinne von Artikel 9 die Möglichkeiten zur Einhaltung der Artikel 44 bis 46 DSGVO.

4.4 Ist es zur Feststellung der Ursache oder zur Aufklärung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eines begründeten Verdachts auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wünschenswert, die Kenntnis vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erlangen, so leistet dieser auch dem Auftragsverarbeiter jegliche Kooperation und Unterstützung.

## **ARTIKEL 5. ZUGANG ZU PERSONENBEZOGENEN DATEN**

5.1 Der Auftragsverarbeiter beschränkt den Zugang von Mitarbeitern, Unterauftragsverarbeitern, Dritten und anderen Empfängern personenbezogener Daten auf ein notwendiges Minimum.

5.2 Der Auftragsverarbeiter darf nur denjenigen Mitarbeitern Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren, die diesen Zugang für die Erfüllung des Vertrags benötigen. Die Kategorien der Mitarbeiter sind in Anhang A aufgeführt.

5.3 Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragsverarbeitern nur mit vorheriger allgemeiner oder besonderer schriftlicher Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren. Eine allgemeine schriftliche Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern wird nur erteilt, wenn dies ausdrücklich in Anhang A festgelegt ist. Eine besondere Einwilligung für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern wird nur den in Anhang A genannten Unterauftragsverarbeitern erteilt.

5.4 Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Zustimmung für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen spätestens drei (3) Monate vor einer beabsichtigten Änderung in Bezug auf die Hinzufügung, den Austausch oder die Änderung von Unterauftragsverarbeitern schriftlich und bietet dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Möglichkeit, gegen diese Änderungen Einspruch zu erheben. Die Parteien werden darüber in Verhandlungen treten.

5.5. Die allgemeine oder besondere Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern berührt nicht die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Artikel 9. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann seine allgemeine oder spezifische schriftliche Zustimmung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern widerrufen, wenn der Auftragsverarbeiter die Verpflichtungen aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag, der DSGVO und/oder anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht oder nicht mehr einhält. Ist der Auftragsverarbeiter aufgrund des Widerrufs der Einwilligung nicht mehr in der Lage, seine Dienste zu erbringen, so stellt dies einen Grund für den Auftragsverarbeiter dar, den Vertrag zu kündigen. Der Auftragsverarbeiter ist in einem solchen Fall nicht schadensersatzpflichtig. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist jedoch verpflichtet, die Zahlungsverpflichtungen bis zum Vertragsende zu erfüllen.

5.6 Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf erste Anfrage eine Übersicht der vom Auftragsverarbeiter beauftragten Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung.

5.7 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet die von ihm beauftragten (juristischen) Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter, zu den im Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegten Verpflichtungen. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die von ihm beauftragten (juristischen) Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter, die im Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegten Verpflichtungen durch eine schriftliche Vereinbarung einhalten.

5.8 Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, wenn der Auftragsverarbeiter und/oder von ihm beauftragte (juristische) Personen, insbesondere Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter, gegen den Auftragsverarbeitungsvertrag und/oder die mit dem Auftragsverarbeiter geschlossene schriftliche Vereinbarung gemäß Artikel 5.7 verstoßen.

5.9 Der Auftragsverarbeiter bleibt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag und dem Auftragsverarbeitungsvertrag ergebenden Verpflichtungen der von ihm beauftragten Unterauftragsverarbeiter verantwortlich und haftbar.

## **ARTIKEL 6. SICHERHEIT**

6.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein auf das Risiko abgestimmtes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, damit die Verarbeitung die Anforderungen der DSGVO sowie anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck muss der Auftragsverarbeiter zumindest die technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen, die in Anhang B festgelegt sind. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist mit den Sicherheits- und Verarbeitungsrichtlinien des Auftragsverarbeiters vertraut und der Ansicht, dass diese Richtlinien mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmen.

6.2 Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigt der Auftragsverarbeiter den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, den Umfang, den Kontext und die Zwecke der Verarbeitung. Ferner berücksichtigt der Auftragsverarbeiter die gemäß Wahrscheinlichkeit und Schweregrad unterschiedlichen Risiken betreffend die Rechte und Freiheiten von Personen, insbesondere infolge der Zerstörung, des Verlusts, der Veränderung oder der unbefugten Weitergabe von oder des unbefugten Zugriffs auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete Daten, sei es versehentlich oder unrechtmäßig.

6.3 Der Auftragsverarbeiter legt seine Sicherheitsrichtlinie schriftlich fest. Auf Bitten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gewährt der Auftragsverarbeiter in seinen Geschäftsräumen Einsicht in die Sicherheitsrichtlinien des Auftragsverarbeiters.

6.4 Die Einhaltung eines genehmigten Verhaltenskodex gemäß Artikel 40 der DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 der DSGVO kann als Element zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel genannten Anforderungen verwendet werden..



## **ARTIKEL 7.           AUDIT**

7.1 Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat das Recht, Audits durch einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten durchführen zu lassen, um die Einhaltung aller Punkte dieses Vertrags zu überprüfen. Das Audit findet grundsätzlich höchstens einmal im Jahr statt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter schriftlich über diese Absicht 14 Tage vor der Durchführung des Audits.

7.2 Der Auftragsverarbeiter kooperiert beim Audit und stellt alle Informationen, einschließlich der unterstützenden Daten wie Systemprotokolle, und Mitarbeiter, die für das Audit von Bedeutung sind, so schnell wie möglich und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung, es sei denn, ein dringendes Interesse würde dem entgegenstehen.

7.3 Die Ergebnisse des Audits werden von den Parteien nach Rücksprache bewertet und können von einer oder beiden Parteien gemeinsam umgesetzt werden.

7.4 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, einen unabhängigen, externen Sachverständigen mit der Durchführung eines Audits der Organisation des Auftragsverarbeiters zu beauftragen, um nachzuweisen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen des Vertrags, des Auftragsverarbeitungsvertrags, der DSGVO und anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten einhält.

7.5 Auf Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen legt der Auftragsverarbeiter die Ergebnisse des in Artikel 7.4 genannten unabhängigen, externen Sachverständigen in Form einer Stellungnahme vor, worin der Sachverständige sich zur Qualität der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen äußert, die der Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen getroffen hat. Die erforderlichen Dokumente können in den Geschäftsräumen des Verarbeiters eingesehen werden.

7.6 Die Kosten des in Artikel 7.1 genannten Audits werden vom für die Verarbeitung Verantwortlichen getragen. Die Kosten für das Personal des Auftragsverarbeiters, das die Prüfung überwacht, sind hiervon ausgenommen und gehen zu Lasten des Auftragsverarbeiters.

7.7 Sofern im Rahmen eines Audits festgestellt wird, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen des Vertrags und/oder des Auftragsverarbeitungsvertrags und/oder der DSGVO und/oder anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einhält, ergreift der Auftragsverarbeiter unverzüglich alle Maßnahmen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen doch noch einhält. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragsverarbeiters.

## **ARTIKEL 8.           VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN**

8.1 Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden, nachdem er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder einem begründeten Verdacht auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen über den Ansprechpartner und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wie sie in [Anhang A](#) aufgeführt sind, und zumindest in Bezug auf das, was in [Anhang C](#) festgehalten ist. Der Auftragsverarbeiter unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, korrekt und genau sind.

8.2 Wenn und soweit es dem Auftragsverarbeiter nicht möglich ist, alle Informationen aus Anhang C gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, können die Informationen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne unangemessene Verzögerung stufenweise übermittelt werden.

8.3 Der Auftragsverarbeiter hat angemessene Richtlinien und Verfahren eingeführt, um Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten so früh wie möglich zu erkennen, den für die Verarbeitung Verantwortlichen spätestens innerhalb von 72 Stunden darüber zu informieren, angemessen und unverzüglich darauf zu reagieren, den (weiteren) unbefugten Zugriff, die Veränderung und Weitergabe oder eine anderweitig unrechtmäßige Verarbeitung zu verhindern oder einzuschränken sowie eine Wiederholung zu vermeiden. Auf Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert der Auftragsverarbeiter über diese Richtlinie sowie die vom Auftragsverarbeiter eingerichteten Verfahren und gewährt Einsicht in diese.

8.4 Der Auftragsverarbeiter führt ein schriftliches Verzeichnis aller Verstöße gegen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem (der Erfüllung des) Vertrag(s), einschließlich der Fakten über den Verstoß gegen personenbezogene Daten, der daraus resultierenden Folgen und der getroffenen Abhilfemaßnahmen. Auf Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellt der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie dieses Registers zur Verfügung.

## **ARTIKEL 9. WEITERGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

9.1 Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Drittländer oder internationale Organisationen weitergegeben werden, wenn dort ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist und der für die Verarbeitung Verantwortliche dies ausdrücklich schriftlich genehmigt hat. Diese besondere schriftliche Einwilligung wird nur erteilt, wenn sie in Anhang A festgelegt ist. Der Auftragsverarbeiter darf nur solche Übermittlungen an Drittländer oder internationale Organisationen vornehmen, die in Anhang A aufgeführt sind, es sei denn, eine für den Auftragsverarbeiter geltende Bestimmung des Unionsrechts oder des nationalen Rechts verpflichtet den Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung. In diesem Fall unterrichtet der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung schriftlich über diese Bestimmung, es sei denn, diese Rechtsvorschriften verbieten eine solche Unterrichtung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

9.2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die in Artikel 9.1 genannte schriftliche Zustimmung an weitere Bedingungen knüpfen. Dies gilt einschließlich, aber nicht beschränkt auf, für den Nachweis, dass die in Artikel 9.3 genannten Anforderungen erfüllt sind. Sobald der Auftragsverarbeiter aufgrund der festgelegten Bedingungen nicht mehr in der Lage ist, seine Dienstleistungen zu erbringen, stellt dies einen Grund für den Auftragsverarbeiter dar, den Vertrag zu kündigen. Der Auftragsverarbeiter ist in einem solchen Fall nicht schadensersatzpflichtig. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist jedoch verpflichtet, die Zahlungsverpflichtungen bis zum Vertragsende zu erfüllen.

9.3 Der für die Verarbeitung Verantwortliche darf dem Auftragsverarbeiter nur dann erlauben, personenbezogene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen zu übermitteln, wenn bzw.:

- (i) ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 Absatz 3 DSGVO in Bezug auf das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation ergangen ist bzw.

- (ii) geeignete Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO, einschließlich verbindlicher Vorschriften gemäß Artikel 47 DSGVO, in Bezug auf das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation vorhanden sind bzw.
- (iii) eine der spezifischen Bedingungen von Artikel 49 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation erfüllt ist.

## **ARTIKEL 10. VERTRAULICHKEIT PERSONENBEZOGENER DATEN**

10.1 Alle personenbezogenen Daten werden als vertrauliche Daten eingestuft und als solche behandelt.

10.2 Die Parteien behandeln alle personenbezogenen Daten vertraulich und geben sie weder intern noch extern in irgendeiner Weise weiter, außer:

- (i) es ist Offenlegung und/oder Bereitstellung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags oder des Auftragsverarbeitungsvertrags erforderlich;
- (ii) zwingende gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen verpflichten die Parteien zur Offenlegung und/oder Übermittlung dieser personenbezogenen Daten; in diesem Fall werden die Parteien zunächst die andere Partei benachrichtigen;
- (iii) die Offenlegung und/oder Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten erfolgt mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

10.3 Ein Verstoß gegen Artikel 10.1 und/oder Artikel 10.2 wird als Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betrachtet.

## **ARTIKEL 11. HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG**

11.1 Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nur für unmittelbare Schäden, die sich aus einem zurechenbaren Versäumnis des Auftragsverarbeiters bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen. Unter direktem Schaden wird ausschließlich Folgendes verstanden:

- a) Die angemessenen Kosten, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen entstehen, um die Leistung des Auftragsverarbeiters mit diesem Vertrag in Einklang zu bringen. Ein solcher Schaden wird jedoch nicht ersetzt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Vertrag aufgelöst hat. Diese Kosten beinhalten nicht die Aufrüstung der Hardware oder Software des für die Verarbeitung Verantwortlichen.
  - c) Angemessene Kosten, die bei der Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens entstehen, sofern sich die Feststellung auf direkte Schäden im Sinne dieses Vertrags bezieht.
  - d) Angemessene Kosten, die zur Schadensvermeidung oder -begrenzung entstanden sind, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieses Vertrags geführt haben.
- Der direkte Schaden umfasst ausdrücklich nicht die von der Behörde verhängten Buß- oder Zwangsgelder. Die Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der von der Versicherung des Auftragsverarbeiters ausgezahlt wird. Wenn trotz aller Bemühungen des Auftragsverarbeiters keine Zahlung erfolgt, ist die Haftung auf 15.000 Euro begrenzt.

11.2 Falls der für die Verarbeitung Verantwortliche selbst der Verursacher eines Verstoßes gegen das oben genannte Gesetz oder die oben genannte Verordnung ist, werden alle Kosten und Schäden vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückgefordert.

11.3 Der Auftragsverarbeiter sorgt für einen angemessenen Haftungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung. Auf Wunsch des für die Verarbeitung Verantwortlichen gewährt der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Einsicht in diese Haftpflichtversicherung(spolice) des Auftragsverarbeiters.

## **ARTIKEL 12. ÄNDERUNG**

12.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich über alle beabsichtigten Änderungen der Dienstleistung, der Durchführung des Vertrags und der Umsetzung des Auftragsverarbeitungsvertrags zu informieren, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen. Darunter ist in jedem Fall Folgendes zu verstehen:

- (i) Änderungen, die auf zu verarbeitende(n) (Kategorien von) personenbezogene(n) Daten Einfluss haben (können).
- (ii) Änderung der Mittel, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- (iii) Die Beauftragung anderer Unterauftragsverarbeiter.
- (iv) Änderungen bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer und/oder internationale Organisationen.

12.2 Sofern eine Änderung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten oder ein Audit Anlass dazu gibt, werden sich die Parteien auf erstes Ersuchen des für die Verarbeitung Verantwortlichen über eine Änderung des Auftragsverarbeitungsvertrags beraten. Sobald der Auftragsverarbeiter aufgrund der Änderung nicht mehr in der Lage ist, seine Dienstleistungen zu erbringen, stellt dies einen Grund für den Auftragsverarbeiter dar, den Vertrag zu kündigen. Der Auftragsverarbeiter ist in einem solchen Fall nicht schadensersatzpflichtig. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist jedoch verpflichtet, die Zahlungsverpflichtungen bis zum Vertragsende zu erfüllen.

12.3 Der Auftragsverarbeiter ist erst dann berechtigt, eine Änderung des Dienstes, eine Änderung der Ausführung des Vertrags, eine Änderung der Ausführung des Auftragsverarbeitungsvertrags und/oder eine Änderung, die eine Ergänzung von Anhang A zur Folge hat, vorzunehmen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche vorher schriftlich seine Zustimmung zu der/den Änderung(en) gegeben hat. Sobald der Auftragsverarbeiter aufgrund Verweigerung der Einwilligung nicht mehr in der Lage ist, seine Dienste zu erbringen, stellt dies einen Grund für den Auftragsverarbeiter dar, den Vertrag zu kündigen. Der Auftragsverarbeiter ist in einem solchen Fall nicht schadensersatzpflichtig. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist jedoch verpflichtet, die Zahlungsverpflichtungen bis zum Vertragsende zu erfüllen.

12.4 Änderungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können niemals dazu führen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht mehr in der Lage ist, die DSGVO und/oder andere geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

12.5 Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrags nichtig oder für nichtig zu erklären sind, bleiben die anderen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft.

## **ARTIKEL 13. DAUER UND BEENDIGUNG**

13.1 Die Laufzeit des Auftragsverarbeitungsvertrags entspricht der Laufzeit des Vertrags. Der Auftragsverarbeitungsvertrag kann nicht getrennt von diesem Vertrag gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrags endet der Auftragsverarbeitungsvertrag von Rechts wegen und umgekehrt.

13.2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist berechtigt, den Auftragsverarbeitungsvertrag zu kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter den Auftragsverarbeitungsvertrag und/oder die DSGVO und/oder andere geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einhält oder nicht mehr einhalten kann, ohne dass der Auftragsverarbeiter Anspruch auf eine Entschädigung hat. Bei der Kündigung hält der für die Verarbeitung Verantwortliche eine angemessene Kündigungsfrist von 6 Monaten ein, es sei denn, die Umstände rechtfertigen eine sofortige Kündigung. In jedem Fall ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, den Auftragsverarbeiter zunächst in Verzug zu setzen und ihm eine angemessene Frist zur Behebung eventueller Mängel einzuräumen.

13.3 Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertrags vernichtet und/oder retourniert der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten und/oder überträgt diese auf Wunsch an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder eine andere vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zu benennende Partei. Alle bestehenden (weiteren) Kopien personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob sie sich im Besitz von (juristischen) Personen befinden, die vom Auftragsverarbeiter beauftragt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter, werden hiermit nachweislich dauerhaft gelöscht, es sei denn, die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten ist nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaates erforderlich.

13.4 Auf Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen bestätigt der Auftragsverarbeiter schriftlich, dass der Auftragsverarbeiter alle in Artikel 13.3 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

13.5 Der Auftragsverarbeiter trägt die Kosten für die Vernichtung, Rückgabe und/oder Übermittlung der personenbezogenen Daten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann weitere Anforderungen an die Art und Weise der Vernichtung, Rückgabe und/oder Übertragung der personenbezogenen Daten stellen. Darunter fallen auch die Anforderungen an das Dateiformat. Etwaige Kosten werden in angemessener Weise an den für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterberechnet, wenn über die vom Auftragsverarbeiter angebotene Standardlösung hinaus besondere Anforderungen gestellt werden.

13.6 Verpflichtungen im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrags, die ihrer Natur gemäß auch nach Beendigung des Auftragsverarbeitungsvertrags fortbestehen sollen, bestehen auch nach Beendigung des Auftragsverarbeitungsvertrags fort.

## **ARTIKEL 14. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG**

14.1 Der Auftragsverarbeitungsvertrag und dessen Umsetzung unterliegen dem niederländischen Recht.

14.2 Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Auftragsverarbeitungsvertrag ergeben, werden vor dem zuständigen Gericht des Ortes verhandelt, an dem der Auftragsverarbeiter seinen Sitz hat.

ENTWURF



## **Anhang A: Spezifikation zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Versionsnummer 01, Datum der letzten Aktualisierung: 02.05.2018

<b>Beschreibung der Verarbeitung</b>
Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Entwicklung von Mitarbeitern, Studenten, Benutzern, Schülern und anderen natürlichen Personen, die das System nutzen Personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Administration innerhalb des Systems Erfassung von Daten für Forschungszwecke und zur Qualitätsverbesserung

<b>Zwecke der Verarbeitung</b>
Verbesserung der Qualität und Einblick in die Entwicklung

<b>Kategorien betroffener Personen</b> (vom für die Verarbeitung Verantwortlichen einzutragen)
Mitarbeiter, Studenten, Lehrer, Qualitätssicherungspersonal, Spezialisten, Befragte. Personen, die das System innerhalb der Organisation nutzen

<b>(Kategorien) personenbezogene(r) Daten</b> (vom für die Verarbeitung Verantwortlichen einzutragen)
<ul style="list-style-type: none"><li>- Personenbezogene Daten (wie Name und Anschrift, E-Mail-Adresse etc.)</li><li>- Administrative Daten (wie Anmeldezeiten, Abmeldezeiten etc.)</li><li>- Daten im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Zweck des Systems (z. B. Inhaltsfelder, die für die Entwicklung und Forschung von und über Studenten, Benutzer, Schüler und andere natürliche Personen) erforderlich sind.</li></ul> <p>Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann Datenfelder und Elemente erstellen, bei denen er selbst bestimmt, welche Daten eingegeben werden. Dies liegt außerhalb der Kontrolle des Auftragsverarbeiters. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist daher in vollem Umfang für die Eingabe dieser Daten verantwortlich und garantiert dem Auftragsverarbeiter, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nur die personenbezogenen Daten verarbeitet, zu denen er gemäß dem Vertrag berechtigt ist.</p>

<b>Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten oder die Kriterien zur Feststellung der Aufbewahrungsfrist</b> (nur ausfüllen, falls zutreffend) (vom für die Verarbeitung Verantwortlichen einzutragen)
Der Auftragsverarbeiter löscht standardmäßig die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Vertrags. Nach zwei Monaten werden die Daten auch aus dem Backup entfernt.

## Kategorien der Mitarbeiter

<b>Kategorien der Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters (Funktionsrollen/Funktionsgruppen), die personenbezogene Daten verarbeiten</b>	<b>(Kategorie) Personenbezogene Daten, die von Mitarbeitern verarbeitet werden</b>	<b>Verarbeitungsart</b>	<b>Verarbeitungsland</b>
- Supportmitarbeiter: haben Zugang zu personenbezogenen Daten und verarbeiten diese auf Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen	Namens- und Adressdaten und abhängig von den Inhalten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche in das Tool eingegeben hat	CRUD	NL
- Vertriebsmitarbeiter: haben Zugang zu den personenbezogenen Daten von bestimmten Kunden	Namens- und Adressdaten und abhängig von den Inhalten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche in das Tool eingegeben hat	CRUD	NL
- Entwicklungsmitarbeiter: haben Zugriff auf personenbezogene Daten, werden diese aber nicht verarbeiten. Sie haben Zugriff auf die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Entwicklung der Software.	Namens- und Adressdaten und abhängig von den Inhalten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche in das Tool eingegeben hat	CRUD	NL
Parantion kann jedem einzelnen Mitarbeiter bestimmte Rechte in Bezug auf die Einsichtnahme und Verarbeitung personenbezogener Daten einräumen			

## Unterauftragsverarbeiter

- Allgemeine Zustimmung erteilt für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern.
- Besondere Zustimmung erteilt für die Beauftragung der nachfolgend genannten Unterauftragsverarbeiter (vom für die Verarbeitung Verantwortlichen einzutragen):

<b>Unterauftragsverarbeiter, der vom Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird</b>	<b>(Kategorie) Personenbezogene Daten, die vom Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden</b>	<b>Verarbeitungsort</b>	<b>Verarbeitungsland</b>	<b>Firmensitz des Unterauftragsverarbeiters</b>

Fundaments	Die gleichen Daten wie bei Parantion	Verwaltung einer privaten Cloudumgebung	NL	NL
Previder	Die gleichen Daten wie bei Parantion	Datacenter	NL	NL

## Weiterleitung

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem Auftragsverarbeiter eine spezielle Einwilligung für die folgenden Weiterleitungen an Drittländer oder internationale Organisationen erteilt (*vom für die Verarbeitung Verantwortlichen einzutragen*).

Beschreibung der Weiterleitung	Stelle, welche die persönlichen Daten weiterleitet + Land	Stelle, welche die persönlichen Daten empfängt + Land	Weiterleitungsmechanismus
Nicht zutreffend			

## Kontaktdaten

Allgemeine Kontaktdaten	Name	Funktion	E-Mail Adresse	Telefonnummer
Auftragsverarbeiter	Parantion	Produktmanager	sales@parantion.nl	+31 570 234567

Kontaktdaten bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Name	Funktion	E-Mail Adresse	Telefonnummer
Auftragsverarbeiter	Bas Aalpoel	Geschäftsführer	security@parantion.nl	+31 570 234567

## Anhang B: Sicherheitsmaßnahmen

Versionsnummer 01, Datum der letzten Aktualisierung: 02.05.2018

### Ausarbeitung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen:

Konform ISO:27001 und NEN:751 Normen

### Zertifikate im Besitz des Auftragsverarbeiters:

Zertifikate	Organisationseinheit/Dienstleistung, auf die sich das Zertifikat bezieht	Gültigkeitsdauer des Zertifikats	Erklärung zur Anwendbarkeit

ISO27001	Gesamte Organisation	6. Oktober 2025	Ja
NEN7510	Gesamte Organisation	6. Oktober 2025	Ja

**Vom Auftragsverarbeiter erfüllte Qualifikationen:**

Nicht zutreffend

ENTWURF

## **Anhang C: Informationen, die im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bereitgestellt werden müssen**

Versionsnummer XX, Datum der letzten Aktualisierung: XX.XX.XX

### **Kontaktinformationen des Meldenden**

Name, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

### **Daten im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (im Folgenden: „Verletzung“)**

- Erstellen Sie eine Zusammenfassung des Vorfalls, bei dem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat.
- Wie viele personenbezogene Daten sind von der Sicherheitsverletzung betroffen? (Tragen Sie die Anzahl ein)
  - a) Mindestens: (bitte ausfüllen)
  - b) Höchstens: (bitte ausfüllen)
- Beschreiben Sie die Gruppe von Personen, deren personenbezogenen Daten von der Verletzung betroffen sind (Kategorien von betroffenen Personen).
- Wann fand die Verletzung statt? (Wählen Sie eine der folgenden Optionen und ergänzen Sie, wo dies erforderlich ist)
  - a) Am (Datum)
  - b) Zwischen (Startdatum des Zeitraums) und (Enddatum des Zeitraums)
  - c) Noch nicht bekannt
- Worin besteht die Verletzung? (Sie können mehrere Möglichkeiten ankreuzen)
  - a) Lesen (Vertraulichkeit)
  - b) Kopieren
  - c) Verändern (Integrität)
  - d) Entfernen oder vernichten (Verfügbarkeit)
  - e) Diebstahl
  - f) Noch nicht bekannt
- Um welche Art von personenbezogenen Daten handelt es sich? (Sie können mehrere Möglichkeiten ankreuzen)
  - a) Name, Adresse und Wohnsitzdaten
  - b) Telefonnummern
  - c) E-Mail-Adressen oder andere Adressen zur elektronischen Kommunikation
  - d) Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Anmeldenname/Passwort oder Kundennummer)
  - e) Finanzielle Daten (z. B. Kontonummer, Kreditkartennummer)
  - f) Niederländ. Burgerservicenummer (BSN) oder Sozialversicherungsnummer

- g) Passkopien oder Kopien anderer Ausweisdokumente
  - h) Geschlecht, Geburtsdatum und/oder Alter
  - i) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person oder Daten zur Gesundheit oder Daten zum Sexualverhalten oder die sexuelle Orientierung einer Person)
  - j) Sonstige Daten, nämlich (bitte ausfüllen)
- Welche Folgen kann die Verletzung für die Privatsphäre der betroffenen Personen haben? (Sie können mehrere Möglichkeiten ankreuzen)
    - a) Stigmatisierung oder Ausgrenzung
    - b) Gesundheitliche Schäden
    - c) Risiko von (Identitäts-)Betrug
    - d) Gefährdung durch Spam oder Phishing
    - e) Sonstiges, nämlich (bitte ausfüllen)

### **Folgemaßnahmen nach der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

- Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen hat Ihre Organisation ergriffen, um die Verletzung zu beheben und weitere Verstöße zu verhindern?

### **Technische Sicherheitsmaßnahmen**

- Sind die personenbezogenen Daten verschlüsselt, gehashed oder auf andere Weise für Unbefugte unverständlich oder unzugänglich gemacht? (Wählen Sie eine der folgenden Optionen und ergänzen Sie, wo dies erforderlich ist)
  - a) Ja
  - b) Nein
  - c) Teilweise, nämlich: (bitte ausfüllen)
- Wenn die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise unleserlich oder unzugänglich gemacht wurden, auf welche Weise ist dies geschehen? (Beantworten Sie diese Frage, wenn Sie in der vorherigen Frage Option a oder Option c gewählt haben. Wenn Sie eine Verschlüsselung verwendet haben, erläutern Sie bitte auch die Methode der Verschlüsselung.)

### **Internationale Aspekte**

- Betrifft die Verletzung Personen in anderen EU-Ländern? (Wählen Sie bitte eine der folgenden Optionen)
  - a) Ja
  - b) Nein
  - c) Noch nicht bekannt